jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1992/1/14 5Ob1573/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Jensik als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Dr. Klinger, Dr. Schwarz und Dr. Floßmann als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Johannes T*****, Kellner, ***** G*****, B*****gasse 37, vertreten durch Dr. Bernd Fritsch, Rechtsanwalt in Graz, wider die beklagte Partei Dr. Maria S*****, Zahnärztin, ***** S*****, S*****straße 12/11, vertreten durch Dr. Erich Meusburger, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen S 35.000,-- s.A. und Feststellung (Gesamtstreitwert S 66.000,--) infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgerichtes vom 9. Oktober 1991, GZ 2 R 92/91-49, den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Die Anästhesie bei einem operativen Eingriff ist Teil der Heilbehandlung, weshalb sich die zur ärztlichen Aufklärungspflicht entwickelten Grundsätze auch auf sie beziehen. Auch die Aufklärung über die Möglichkeiten und Risken der Schmerzbekämpfung richtet sich daher nach den Umständen des Einzelfalls, die für den Obersten Gerichtshof nicht überprüfbar sind (vgl. RZ 1973/167 ua; Reischauer in Rummel II, Rz 26 zu § 1299 ABGB).

Unabhängig von der Frage nach dem Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht wäre das Berufungsurteil schon deshalb zu halten, weil der vom Kläger geltend gemachte Schaden auch bei ausreichender Aufklärung über die möglichen Folgen einer Leitungsanästhesie (also bei rechtmäßigem Alternativverhalten der Beklagten) eingetreten wäre. Die diesbezüglichen Rechtsausführungen des Berufungsgerichtes (S. 8 der ON 49) sind nicht nur durch die Lehre (Reischauer aaO, Rz 23 a zu § 1299;

Harrer in Schwimann, Rz 32 und 38 zu§ 1300 ABGB), sondern vor allem auch durch die Judikatur gedeckt (SZ 57/207; SZ 62/18;

SZ 62/154; 7 Ob 8/90; JBl. 1991, 455; NRsp 1991/249). Die gegenteilige, mit dem Hinweis auf deutsche Literatur vertretene Meinung von Koziol (Österreichisches Haftpflichtrecht2 I, 167 und II, 120) hat sich nicht durchgesetzt (vgl. auch Münchner Komm. zum BGB2, Band III/2, Rz 456 zu § 823). Im konkreten Fall wurde der Nachweis der mangelnden Kausalität des pflichtwidrigen Verhaltens völlig zweifelsfrei erbracht, weil der Kläger in Kenntnis der Komplikationen auch nachher noch Leitungsanästhesien an sich vornehmen ließ. Die daraus gezogenen Schlüsse auf die mutmaßliche Einwilligung des Klägers in die gewählte Anästhesiemethode bei entsprechender Aufklärung durch die Beklagte gehören zum Bereich irrevisibler Tatsachenfeststellungen.

Anmerkung

E27751

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0050OB01573.91.0114.000

Dokumentnummer

JJT_19920114_OGH0002_0050OB01573_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at